

MEMORANDUM OF UNDERSTANDING

DER BUNDESMINISTER FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

DER REPUBLIK ÖSTERREICH

und

DIE BILDUNGSMINISTERIN DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

- auf Grund der langjährigen freundschaftlichen Beziehung zwischen den beiden Ländern,
- vom Wunsch getragen, die ausgezeichnete Zusammenarbeit im Bildungsbereich und im Bereich der Sekundarausbildung zu vertiefen und auszubauen,
- im Bewusstsein, dass beide Länder Vertragsstaaten von Hochschulkonventionen des Europarates und der UNESCO sind, insbesondere der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse, welche Fragen der allgemeinen Zulassung zum Hochschulstudium regelt,
- im Hinblick auf das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über Gleichwertigkeiten im Bereich Reifezeugnisse und des Hochschulwesens samt Anlagen, [BGBl. III Nr. 207/2017](#) beziehungsweise [LGBl-Nr. 2017.308](#),
- in Anbetracht dessen, dass in Liechtenstein an der formatio Bildungs-Anstalt ein privates österreichisches Oberstufengymnasium unter österreichischer Leitung errichtet wurde, um den in Liechtenstein lebenden österreichischen und europäischen Staatsangehörigen ein zusätzliches Bildungsangebot mit einer kompetenzorientierten Reifeprüfung im Sinne der standardisierten Reifeprüfung in Österreich zu ermöglichen,

nehmen Folgendes in Aussicht:

Artikel 1

Der Unterricht am genannten Oberstufengymnasium erfolgt unter Vorbehalt von Art. 6 bis zur 11. Schulstufe sowohl nach dem Lehrplan für das Liechtensteinische Gymnasium (Profile Lingua und Neue Sprachen, Rechtsgrundlage LGBl. 2001 Nr. 139 idgF.), unter Beachtung der von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein der Schule bewilligten Abweichungen, als auch nach dem österreichischen Lehrplan für Gymnasien, BGBl. Nr. 88/1985 idgF. Die festgestellten Lehrplandifferenzen zum österreichischen Lehrplan werden nachweislich durch eine schulautonome Adaptierung und Ergänzung des liechtensteinischen Lehrplanes spätestens in der 12. Schulstufe ausgeglichen.

Artikel 2

Die Ausbildung dauert 4 Jahre. Sie schließt mit einer Reifeprüfung ab, die über das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über Gleichwertigkeiten im Bereich der Reifezeugnisse und des Hochschulwesens ([BGBl. III Nr. 207/2017](#) beziehungsweise [LGBl-Nr. 2017.308](#)) hinaus in Österreich gemäß PersGV 2018 (BGBl. II Nr. 63/2019 idgF.) Anerkennung findet.

Artikel 3

Die erste Reifeprüfung fand im Schuljahr 2010/2011 statt. Sie erfolgte für jene Schülerinnen und Schüler, die sich nach der 11. Schulstufe für den österreichischen gymnasialen Zweig entschieden haben, nach den sinngemäßen Vorgaben der Österreichischen Prüfungsordnung AHS. Seit dem Schuljahr 2014/2015 gilt in Österreich die standardisierte Reifeprüfung mit zentralen Themenstellungen für die Aufgaben der schriftlichen Klausuren. In diesem Sinne folgt auch die formatio Bildungs-Anstalt seit dem Schuljahr 2015/16 den Vorgaben der zentralen österreichischen Reifeprüfung.

Artikel 4

Die Organisation und der Lehrplan des Oberstufengymnasiums der formatio Bildungs-Anstalt stimmen im Wesentlichen mit denen von gleichartigen öffentlichen Schulen in Österreich überein. Die Leitung und die Lehrkräfte verfügen über die Lehrbefähigung der betreffenden Schulart nach österreichischem Reglement.

Artikel 5

Die Kosten der Schulerhaltung, der Lehrkräfte sowie der Schulleitung trägt, vorbehaltlich liechtensteinischer Subventionsregelungen, ausschließlich der private Träger der formatio Bildungs-Anstalt. Im Rahmen eines vom Verwaltungsrat eingesetzten Beirates, der seitens der formatio Bildungs-Anstalt sowie des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und

Forschung besetzt wird, erfolgen Kontakt, Austausch, Aufsicht und Berichtslegung mit der im Bereich des Bildungsministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zuständigen Auslandsschulabteilung.

Artikel 6

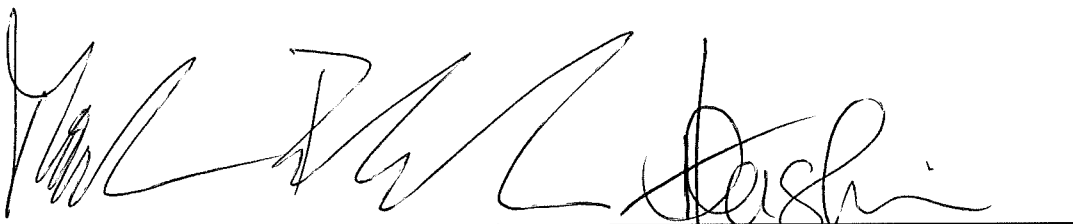
Alle weiteren Einzelheiten wurden zwischen der formatio Bildungs-Anstalt und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung in einer Vereinbarung festgelegt. Diese Vereinbarung wurde der Regierung des Fürstentums Liechtenstein zur Kenntnis gebracht.

Artikel 7

Dieses Memorandum tritt am Datum der Unterzeichnung in Kraft und gilt für eine Dauer von 4 Jahren. Es kann im gegenseitigen Einvernehmen einmalig verlängert werden. Es kann von einer Partei durch schriftliche Mitteilung mindestens sechs Monate vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres beendet werden. Die Inhalte dieses Memorandums haben auch in der Zeit zwischen dem Ablauf des letzten Memorandums (aus dem Jahr 2015, verlängert 2019) im September 2023 und dem Inkrafttreten des vorliegenden Memorandums Gültigkeit.

Diese Vereinbarung wurde in zwei Originalen in deutscher Sprache ausgefertigt.

Wien, den 20. Februar 2025

The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is for Martin Polaschek, and the signature on the right is for Dominique Hasler. Both signatures are written in a cursive style and are positioned above a horizontal line that serves as a baseline for the names and titles below.

Martin Polaschek

Dominique Hasler

Bundesminister für Bildung, Wissenschaft
und Forschung

Ministerin für Äusseres, Bildung und Sport
des Fürstentums Liechtenstein

der Republik Österreich